

Aus der Geschichte von Grünberg in Oberhessen.

Zum Stadtjubiläum.

Von Karl Ebel.

Bürgersinn und Bürgerstolz sind Tugenden, die wir zu pflegen alle Ursache haben. Heimat- und Vaterlandsliebe sind unzertrennlich mit ihnen verbunden. In einer Zeit, in der sich der Wechsel aller Verhältnisse atembeklemmend schnell vollzieht, bilden sie feste Punkte, auf die wir uns stützen können, wenn wir mit dem materiellen und moralischen Wiederaufbau unseres Volkes beginnen. Da ist es erfreulich, daß jetzt, wo große Teile unserer Volksgenossen das geschichtliche Werden verachten zu dürfen glauben, so viele Städte sich ihrer Vergangenheit erinnern und gern das Gedächtnis des Tages begehen, an dem ihr Name zum erstenmal in der Geschichte genannt, oder ihr Stadtrecht begründet worden ist. Was ist es anderes als Stolz auf die geliebte Heimat, wenn der Bürger der Tüchtigkeit der Vorfahren gedenkt, die das Gemeinwesen zu der heutigen Blüte gebracht hat, oder wenn er sich erbaut an einem glanzvollen Ehemals, das glücklichere Umstände seiner heute bescheideneren Vaterstadt ermöglicht haben!

Drei Städte unserer Heimatprovinz können in unseren Tagen fast gleichzeitig solche Gedenkfeiern begehen. Im vergangenen Sommer blühte Buchbach auf eine sechshundertjährige, und im Frühling dieses Jahres Alsfeld und Grünberg auf eine siebenhundertjährige Stadtgeschichte zurück.

Die beiden zuletzt genannten Städte sind gleichen Alters. Zwar kennen wir nicht die Urkunden, die ihnen das Stadtrecht verliehen, aber ein merkwürdiger Zufall hat es gefügt, daß dasselbe Diplom ihnen als erstes Zeugnis seines Besitzes dient. Es ist eine Arnburger Schenkungsurkunde vom 13. März 1222, die in ihren Zeugenreihen einen Alsfelder Schöffen nennt, von Grünberg aber mit dem Stadtsiegel besiegelt ist¹⁾.

Der Name Gruninberg begegnet uns nicht sehr viel früher. Die Erfurter St. Peterschronik erzählt, daß im Jahre 1186 in den

¹⁾ Karl Glaser, Beiträge zur Geschichte der Stadt Grünberg, Darmstadt 1846, S. 175 f. Nr. 1. — Vgl. W. G. Soldan, Zur Geschichte der Stadt Alsfeld I, Gießen 1861, S. 4 f.

Kämpfen zwischen dem Erzbistum Mainz und Thüringen, deren Gegenstand und Schauplatz die Grafschaft Hessen bildete, zwei Burgen erbaut worden seien. Die eine, vom Erzbischof Konrad aus dem Hause Wittelsbach errichtet, war Heiligenberg in Niederhessen, die andere, der Schutz- und Trutzbau Landgraf Ludwigs III. von Thüringen, war Grünberg¹⁾.

Wenn Zweifel aufgetaucht sind, ob das Gebiet, auf dem die Burg stand, freies hessisches Eigentum oder ob es mainzisch war oder zur Herrschaft des Edlen Manegold von Wirberg gehörte, so sind sie, wie mir scheint, nicht begründet. Jedenfalls zählten Burg und Stadt zum freien hessischen Allodialbesitz. Die Frage nach der Entstehung der Stadt beantwortet Küch dahin, daß er wie bei mehreren niederhessischen und den oberhessischen Städten Frankenberg, Marburg und Alsfeld planmäßige Gründung annimmt²⁾. Das hat eine gewisse Wahrscheinlichkeit für sich, die in zwei Umständen Stützen findet: schon neun Jahre nach Erbauung der Burg war ein Ort vorhanden, den Gerstenberg einen „Flecken“ nennt. Er wird in dem abermals entbrannten mainzisch-thüringischen Kampf im Jahre 1195, wohl zusammen mit der Burg, von den verbündeten Erzbischöfen von Mainz und Köln genommen und zerstört³⁾. Aber bereits im Jahre 1222, also kaum ein Menschenalter später, ist die Stadtgründung abgeschlossen, denn aus dem Gebrauch eines Stadtsiegels ergibt sich das Vorhandensein einer städtischen Verfassung. Allerdings zwingend ist die Annahme einer planmäßigen Gründung nicht, der Vorgang kann auch anders gewesen sein, etwa so, daß doch ein Örtchen schon vorhanden war und sich durch Zuzug aus der Umgegend schnell vergrößerte.

Die Lage der Feste an der Stelle, wo die Hauptverbindungsstraße von Mainz nach Mitteldeutschland, durch die Wetterau heranziehend, in das hessische Gebiet eintritt und bald darauf an der Hessenfurt zwischen Münster und Wetterfeld die Wetter überschreitet, gab dem Platze von vornherein Bedeutung für Kriegführung und Verkehr. So erklärt sich seine Rolle in den Mainzer Kämpfen, sein

¹⁾ Monumenta Erphesfurtensia ed. Oswald-Holder-Egger (Scriptores rerum Germanicarum) 1899. p. 194.

²⁾ Zeitschrift f. hess. Gesch. 39 (1905) S. 147. — F. Küch, Quellen zur Rechtsgesch. d. Stadt Marburg I (1918) S. 4.

³⁾ Die Chroniken des Wigand Gerstenberg bearb. v. S. Diemar (1909) S. 409 u. 148. — Thüringische Chronik des Joh. Rothe hg. v. R. v. Pilsenron (1859) S. 316.

schnelles Aufblühen und seine Zugehörigkeit zum rheinischen Städtebund¹⁾.

Um die Mitte des 13. Jahrhunderts traten in den landesherrlichen Verhältnissen Hessens tiefgreifende Veränderungen ein. Mit Heinrich Raspe war der Ludowingerstamm des thüringischen Landgrafenhauses 1247 ausgestorben. Die seither gemeinsam regierten Länder Thüringen und Hessen gingen in verschiedene Hände über. Das erstere fiel an Markgraf Heinrich den Erlauchten von Meissen, das andere nahm samt den Mainzer Lehen Herzogin Sophie von Brabant, die Tochter Landgraf Ludwigs IV. und der heiligen Elisabeth, für ihren zweiten Sohn, den späteren Landgrafen Heinrich I., das Kind von Hessen, in Besitz. Der Mainzer Erzbischof nahm wiederum die Gelegenheit wahr, die mainzischen Lehen des im Mannesstamm erloschenen Landgrafenhauses für heimgefallen zu erklären, was sein Recht war. Aber so sehr war schon die Bedeutung des Lehnverhältnisses gesunken, daß die erblichen Lehen von den Lehensträgern fast als Eigentum betrachtet und beim Heimfall von ihren Rechtsnachfolgern den Lehensherren oft mit Gewalt verweigert wurden. So auch in Hessen. Wie E. Vogt²⁾ ausgeführt hat, war das Endziel der mainzischen Politik „die völlige Vereinigung der Grafschaft Hessen und der den thüringischen Landgrafen einst verliehenen Kirchenlehen mit dem Erzbistum“. Diese Politik ist gescheitert, wenn auch Sophie und ihr Sohn gewisse Zugeständnisse an Mainz machen mußten³⁾. Der Kampf war von beiden Seiten mit Erbitterung geführt worden, er wurde, mehrmals unterbrochen, immer wieder aufgenommen. Mainz kämpfte mit zwiefachen Waffen, mit weltlichen und geistlichen. Die Herzogin wurde mit dem Bann, ihr hessisches Land mit dem Interdikt belegt⁴⁾. Aber im Vertrag von Langsdorf (September 1263⁵⁾) erzwangen Sophie und Heinrich die Belehnung des jungen Landgrafen mit den mainzischen Kirchenlehen, wogegen sie einige seither freien Allode, darunter die Städte und Burgen Frankenberg und Grünberg, dem Erzbischof auftragen und von ihm als Lehen

¹⁾ Böhmer, Codex diplomaticus Moenofrancofurtanus p. 108. — Von den altheßischen Städten gehörten Marburg, Alsfeld und Grünberg zum Bund, offenbar auf Veranlassung der Landgräfin Sophie, die ebenfalls den Frieden mitbeschworen hatte.

²⁾ Mitteilungen des Oberhess. Geschichtsvereins Nf. 19 (1911) S. 9f.

³⁾ Vgl. hierzu Karl Ebel, Hessen und die Erwerbung Gießens . . . (1265). Gießen 1915, S. 5—11.

⁴⁾ Grotefend, Regesten der Landgrafen von Hessen Nr. 33.

⁵⁾ Gläser a. a. D. S. 176f. Nr. 2. Grotefend a. a. D. Nr. 165.

zurücknehmen mußten. Nach dem vorhin über die Bedeutung der Lehnen Gesagten hatte diese Handlung fast nur den Wert einer Form. Wie sehr das zutrif, zeigte sich kurze Zeit später. Heinrich, inzwischen selbständig geworden, erteilte 1272 seiner Stadt Grünberg Rechte und Freiheiten, die in einigen Punkten als Herausforderung seines geistlichen Gegners wirken mußten und gewirkt haben. Er untersagte klipp und klar die Abhaltung des Sendgerichts durch einen auswärtigen Prälaten und verwies die Rüge in geistlichen Dingen an den Pfarrer, der die Vergehen vor die Schöffen des Stadtgerichts bringen mußte. Er verbot ferner Zitation und Exkommunikation der Bürger, die lediglich vor Schultheiß und Schöffen zu Gericht stehen sollten¹⁾. Mit diesen Bestimmungen war das kostspielige Sendverfahren für Grünberg beseitigt und den Kompetenzstreitigkeiten, die sich zum Nachteil der Bürger sowohl als der Landesherrschaft aus der Konkurrenz der weltlichen und geistlichen Gerichte ergaben, vorgebeugt. Diese Regelung mußte Mainz im Frieden von Friblar für das ganze Land anerkennen — ein erheblicher Erfolg für Landgraf Heinrich.

* * *

Die Entwicklung der Verfassung in den althessischen Städten Oberhessens weist so viele gemeinsame Züge auf, daß auch da, wo gleichartige landesherrliche Verordnungen nicht vorliegen, doch deutlich eine Beeinflussung durch die Zentralregierung wahrzunehmen ist. In den Städten, die wie Marburg, Frankenberg, Alsfeld, später auch Gießen, landesherrliche Burgen besaßen, nahm der darin oder auf Höfen in der Stadt sitzende Burgmannenadel eine besondere Stellung ein. An seiner Spitze stand der Burgvogt als oberster militärischer Befehlshaber, oberster Richter und oberster Verwaltungsbeamter des ganzen Amtsbezirks, der sich an Burg und Stadt angeschlossen. Die häufigste Amtsbezeichnung dieses Beamten war Schultheiß oder Amtmann, lat. scultetus, officiatu, advocatu oder auch villicu, ohne feste Regel. In der Stadt selbst hatte er anfänglich neben dem Vorsitz im Schöffengericht auch die Leitung der Verwaltung, allein schon frühe gingen seine Verwaltungsbefugnisse auf den Bürgermeister über.

So war es auch in Grünberg. Begründet zu einer Zeit, in der die Stadtrechte nicht mehr vom Kaiser erteilt wurden, sondern der Ausfluß landesherrlicher Hoheit waren, sah die Stadt in dem

¹⁾ Glaser S. 179 ff. Nr. 4.

in der Burg sitzenden Schultheiß den Vertreter des Landgrafen, den Vorsitzenden des zwölfgliedrigen Schöffenkollegiums, das als Stadtgericht über die Bewohner Recht sprach und, anfänglich allein, später gemeinsam mit dem Rat, die freiwillige Gerichtsbarkeit übte. Den ersten bis jetzt bekannten Schultheiß hat bereits Glaser festgestellt, es ist Berthold aus dem Geschlecht der Goldener, Gulden, Aurei, das jahrhundertlang in Grünberg geblüht und weit über den Stadtkreis hinaus in hohem Ansehen gestanden hat. Gleich den Mitgliedern der ebenfalls hochangesehenen Familie von den Sassen (Saasen) haben die Gulden dauernd im Grünberger Schöffenrat Sitz eingenommen¹⁾. Vielleicht sind sie durch die Ernennung Bertholds zum Schultheiß nach Grünberg gekommen, vielleicht auch hat schon dessen Vater oder Großvater dort ein Burglehen erhalten, jedenfalls ist das Geschlecht in Oberhessen schon vor der Gründung Grünbergs bekannt.

Wie Berthold gehörte auch der zweite Schultheiß, dessen Name auf uns gekommen ist, einem angesehenen adligen Geschlecht an. Das erschließen wir aus einer Urkunde Ulrichs I. von Münsingen vom Jahre 1239, in der Ulrich den in seiner Fehde gegen seinen Sohn Kuno mit ihm verbündeten Rittern Simon v. Schütz, Hermann v. Komrod, Guntram und Kraft v. Schweinsberg und Eberhard v. Schzell, Schultheiß von Grünberg, Verschreibungen macht. Diese Urkunde hat neben Ulrich und Guntram v. Schweinsberg auch Eberhard besiegelt. Bekannt ist er uns schon aus einer wenig älteren Urkunde, in der die Städte Homberg und Grünberg im Jahre 1234 eine Schenkung für das Kloster Haina bezeugen²⁾. Hier wird er noch nicht scultetus genannt, aber er steht in der Reihe der Zeugen, die Grünberg zugewiesen werden müssen, als erster der Ritter, woraus zu schließen ist, daß er mindestens der Grünberger Burgmannschaft angehört hat. Wäre er damals schon Schultheiß gewesen, wäre er wohl ebenso wie der villicus Walthar als Mitaussteller der Urkunde genannt worden.

Wenn W. G. Soldan in seiner ausgezeichneten Abhandlung „Zur Geschichte der Stadt Alsfeld“, 1. Teil (1861) S. 19 festgestellt hat, daß die Bezeichnungen für das Schultheißenamt wechseln, so ist für Grünberg die gleiche Beobachtung zu machen. Die Bezeichnung scultetus weist vor, daß sie aber mit villicus vollständig identisch ist, ergibt sich aus den Urkunden bei Baur, Urkundenbuch des Klosters

¹⁾ Vgl. über die Gulden u. andere Grünberger Geschlechter Glaser S. 40 ff.

²⁾ Reimer, Hess. Urkundenbuch I, Nr. 185. Die Urkunde von 1239 im Archiv f. Hess. Gesch. I S. 285 Nr. 2.

Arnsburg Nr. 55, Wyß, Hessisches Urkundenbuch I, Nr. 99 und Baur, Hess. Urkunden I, 1284. In dem ersten dieser drei Zeugnisse, vom November 1249, heißt derselbe Beamte Johannes Aureus scultetus, in dem zweiten, vom 18. Mai 1250, villicus, in dem dritten, vom 1. Juli desselben Jahres, und dann noch weiter bis zum Jahre 1260 wieder scultetus. Nicht ganz so steht es mit der Benennung officiatuſ oder Amtmann. Der Ritter Gerhard Store erscheint unter den Zeugen einer Grünberger Urkunde vom 13. Dezember 1294 (Baur, Hess. Urk. I, 1303) als scultetus, in einer anderen vom 7. Februar 1306 als officiatuſ in Grünberg und vom Jahre 1307 an (Wyß II, 109) als scultetus und Burgmann in Gießen. Da in allen drei Fällen offenbar dieselbe Person gemeint ist, dürfen wir für diese Zeit die Gleichsetzung von scultetus und officiatuſ annehmen¹⁾, obgleich zwischen der ersten und der zweiten Urkunde ein Zeitraum von 12 Jahren liegt, und die Stelle, an der Gerhard in der Zeugenreihe jener ersten genannt wird, nämlich hinter den allerdings vornehmen und hier nur als Zeugen, nicht als Gericht auftretenden Schöffen, immerhin auffällig ist. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts scheint das Verhältnis anders zu sein. In einer Urkunde vom 8. Juli 1346 (Baur, UB. d. Kl. Arnsburg, Nr. 734) verkünden Schultheiß, Burgmannen, Bürgermeister und die Schöffen zu Grünberg als Gericht den Urteilspruch in dem Streit des Klosters Arnsburg mit den Schrintwecke von Burthardsfelden um ein Gut zu Oppenrod. Sie erklären darin, daß die Parteien vor ihnen („für uns“) erschienen seien, und daß „her Heinrich von Gysinbach unser amptman alda am gerichte“ die Sache einem Burgmanne und einem Schöffen zur Entscheidung übertragen habe. Dann folgt die Entscheidung selbst. Hier handelt es sich allerdings um zwei verschiedene Gerichtshandlungen, die zu verschiedenen Zeiten stattgefunden haben: die Anrufung des Gerichts und die Verweisung der Sache an zwei Urteiler, sodann um die Verkündigung der Entscheidung. Aber dennoch werden Schultheiß und Amtmann in derselben Urkunde und mit merklichem Unterschied genannt, und wenn man auch annehmen könnte, daß der Amtmann derselbe Schultheiß ist, der die Klage als Vorsitzender des Gerichts entgegengenommen hat, so ist er jedenfalls jetzt nicht mehr Schultheiß, sondern Amtmann.

Diese Urkunde ist, soweit ich sehe, die einzige in ihrer Art, dagegen besitzen wir Nachrichten von einem Amtmann und einem Schultheiß, die verschiedene Persönlichkeiten sind, in zwei zeitlich dicht

¹⁾ So auch Glaser S. 53f.

beieinanderliegenden Urkunden aus dem Jahre 1364. Am 3. Februar dieses Jahres erscheint an der Spitze der Schöffen der Ritter Kraft Rode als Amtmann, und schon am 15. Mai Dietrich von der Craue (Krae) an derselben Stelle als Schultheiß. Beide treten als Gerichtspersonen auf, der erste verkündet in Gemeinschaft mit einem Schöffen Verlauf und Ausgang eines vor ihm anhängig gemachten Prozesses (Baur, Hess. Urk. I, 978), der andere ist Zeuge in einer von einer der beiden Parteien ausgestellten privaten Verkaufsurkunde, daß die Auflassung vor Schultheiß und Schöffen zu Grünberg geschehen sei (Wyß III, 1042). Wären „Amtmann“ und „Schultheiß“ Bezeichnungen für dasselbe Amt, dann müßte gerade in den drei Monaten, die zwischen den beiden Urkunden liegen, der Amtswechsel eingetreten und Kraft Rode nur sehr kurze Zeit Amtmann gewesen sein, denn am 4. August 1363 war er es noch nicht (Baur, Hess. Urk. I, 974). Das wäre immerhin möglich, da er schon am 28. Februar 1365 ohne die Amtsbezeichnung in einer Marburger Urkunde vorkommt (Wyß I, 1050). Überhaupt gehört Kraft Rode — es sind nur zwei Ritter dieses Namens im 14. Jahrhundert bekannt: 1308—1320 und 1353—1381 — einer Marburger Familie an und erscheint nur dieses eine Mal als Amtmann in Grünberg. 1371 ist er Schultheiß in Marburg, aber so häufig er auch als Zeuge und als Siegler auftritt, auch in diesem Amt wird er nicht öfter genannt. Dietrich von der Krae ist Grünberger. Seine Familie gehört zu den ritterbürtigen Geschlechtern der Stadt und hat ihr zahlreiche Schöffen geschenkt, wahrscheinlich besaß sie auch Burglehen.

Hieran läßt sich eine weitere Beobachtung knüpfen: Alle uns bekannten Amtmänner sind Ortsfremde, die Schultheiße, vielleicht mit Ausnahme der ältesten, fast durchweg Eingeborene; nur jener Gerhard Store, der 1294 als scultetus, 1306 als officiatu8 genannt wird, ist Gießener. Ein Überblick über die Namen der Amtmänner und der Schultheiße wird das zeigen: Volpert Hoeschin von Hohenfels 1316, Happel v. Trohe 1320, Heinrich v. Eisenbach 1346, Eberhard v. Merlau 1355, Craft Rode 1364, Tyle v. Bellersheim 1378, Cuno v. Rodenhausen 1380, Gottfried von Löwenstein-Schweinsberg und Wilhelm von Schütz 1383¹⁾, Rörich und Johann v. Eisenbach 1385,

¹⁾ Volpert Hoeschin, Gottfr. v. Löwenstein und Wilh. v. Schütz nach Glaser S. 54. Ein Volpert v. Hohenfels war um das Jahr 1300 officiatu8 domini lantgravii in partibus superioribus, worunter von Kopp das Oberfürstentum verstanden wird, und — nach demselben — 1318 auch Landrichter in Niederhessen. Vgl. Carl Phil. Kopp, Nachricht von der . . . Verfassung d. geistlichen u. Civilgerichten in d. Hessen-Cass. Landen (1769) I, S. 283.

Henrich Cluder 1387, Dietrich Schuzbar 1389. Gewiß hatten einige von ihnen, wie Eberhard v. Merlau, auch Grünberger Burglehen, aber das bedingte keineswegs in allen Fällen die Residenzpflicht in der Burg. Die Schultheiße sind oft nur mit Vornamen genannt, soweit sie aber nach ihrer Familie feststellbar sind, sind sie mit Ausnahme Gerhard Stores Grünberger: Bertold Goldener (Gulden) 1227, Eberhard von Merlau 1233, Walthar von Buseck 1236¹⁾, Eberhard von Schzell 1239, Johannes Gulden 1249–1260, Meingoz Rneib (Rnibo) von Griedel 1262, Ludwig Kalb 1329, Dietrich v. d. Krae (Crawe) 1364.

Aus dieser Übersicht, die vielleicht nicht ganz vollständig ist, ergibt sich ferner, daß in der früheren Zeit mehr die Schultheiße, in der späteren mehr die Amtmänner hervortreten, was auf ein Sinken der Bedeutung des Schultheißenamts schließen läßt. In der Tat mag anfänglich der Schultheiß alle jene Amtsbefugnisse, von denen oben die Rede war, in seiner Hand vereinigt haben, in der jüngeren Zeit muß die Stelle des Amtmanns ein besonderes, der des Schultheißen übergeordnetes Amt geworden sein, so zwar, daß der letztere dem ersteren einige von seinen Befugnissen abgetreten hat, vor allem die militärischen und die Verwaltung. Der Schultheiß blieb unter dem Amtmann Vorsitz und Leiter des Gerichts, wenn auch der Amtmann bei gelegentlicher Anwesenheit den Vorsitz führte, denn er brauchte, ja er konnte gar nicht ständig anwesend sein, da ihm zeitweilig mehrere Ämter übertragen waren. Im Jahre 1385 übertrug Landgraf Hermann dem Rorich von Eisenbach und seinem Vetter Johann die Ämter Grünberg, Alsfeld, Altenburg und Romrod, die sie „vorantwortin, schuren und schirmen soln uff er eigin kost, schadin unde frommen“. Dafür sollen sie erhalten 150 Gulden jährlich und die Hälfte aller Bußen, die in diesen Ämtern fallen, „also lange, alse uns und sie des gelostit“ (Baur, Hess. Urk. I, 1161). Und vier Jahre später ernennt derselbe Landgraf den Dietrich Schuzbar zum Amtmann seiner Schlösser (d. i. Burg und Stadt) Grünberg und Homberg, die er „mit achte perden sal virriden, schuren und virantworten zuschen hie und ostern“, wofür er 70 Pfund und die Hälfte der Bußen aus dem Amt Homberg erhalten soll.

Aus diesen Urkunden ersehen wir vor allem dreierlei: 1. der Amtsbezirk erstreckte sich nicht nur auf die Stadt, sondern auf mehrere Orte ihrer Umgebung, mit denen sie das „Amt“ bildete; 2. die Befugnisse des Amtmanns waren militärischer und gerichtlicher Natur (Bußen); 3. die Amtsdauer war nicht auf Lebenszeit festgesetzt,

¹⁾ Nach Glaser S. 54.

sondern auf Widerruf, Kündigung oder zeitlich begrenzt und konnte sehr kurz sein.

Danach läßt sich das weitere Ergebnis gewinnen: Der Amtmann hatte einen größeren Amtsbezirk, der Schultheiß nur den Stadtbezirk zu verwalten, vielleicht war er auch zeitweise Vertreter des Amtmanns, der jedoch sonst wohl auch „Unteramtmann“ hieß (1388: Baur, Hess. Urk. I, 1182 Anm.). Auch seine Amtsdauer war nicht allzulang, konnte sich aber, wie das Beispiel des Johannes Gulden zeigt, auf viele Jahre erstrecken. Die Scheidung der beiden Ämter mag sich seit dem zweiten Viertel des 14. Jahrhunderts vollzogen haben.

Ein Vertreter des Schultheißen, ein Unterschultheiß (subscultetus) Rumer, wird 1308 genannt zugleich mit dem Schultheiß Ludwig Kalb (Baur, UB. des Kl. Arnsburg 607). Dieses Amt erblickt Soldan (a. a. O. S. 19) in dem officiatu einer Urkunde von demselben Jahr, der dort neben dem advocatus, nach Soldans Ansicht dem eigentlichen Schultheißen, erscheint.

In hessischen Städten gehört der Amtmann immer, der Schultheiß meist dem Ritterstand an; wo einmal ein Bürgerlicher im Besitz des Amtes erscheint, bleibt dies ein Ausnahmefall¹⁾.

An der Spitze des Schöffenskollegiums erscheinen in Urkunden öfter mit Namen benannte Persönlichkeiten ohne die Beifügung einer Amtsbezeichnung. In diesen Fällen darf in dem Genannten wohl ohne weiteres der Schultheiß oder der Amtmann erblickt werden. Im 14. Jahrhundert wird hierbei jedesmal zu beachten sein, auf welchen Bezirk sich die Urkunde erstreckt, wenn es sich um Gerichtshandlungen, nicht um bloße Beurkundungen oder Beglaubigungen handelt. Wenn in einem solchen Falle im Jahre 1246 (Baur, UB. d. Kl. Arnsburg 49) ein Eckardus comes an erster Stelle genannt wird, so ist in der Bezeichnung comes nicht der Inhaber eines Grafenamtes zu sehen, sondern nur ein Beiname, denn derselbe tritt bereits 1245 Januar 10 (a. a. O. 38) an derselben Stelle auf als Eckardus dictus comes, 1250 Juli 1 und 1251 März (Baur, Hess. Urk. I, 1284 und 1285), endlich noch 1260 November 17 (Reimer I, 365) mitten in der Reihe der Schöffen als Eckehardus Grevo (Greve?) und Ecgehardus comes (richtiger Comes), und ist sicher identisch mit dem Schöffen Eckehardus Uo von 1249 (UB. d. Kl. Arnsburg 55). Aus dem Umstande aber, daß in Nr. 46 des

¹⁾ Vgl. Kück a. a. O. S. 7. — Über Amtmann und Schultheiß im allgemeinen vgl. R. Schröder, Rechtsgeschichte 5. Aufl. S. 623, 644 u. 646.

Arnsburger Urkundenbuches als Verkündiger eines von dritter Seite gefällten Schiedspruches zwischen Gertrud, der Witwe des Ritters Sifrid Schurge von Busch, und dem Kloster Arnsburg Ulrich II. von Münzenberg und die Schöffen und Bürger von Grünberg in der Eingangsformel erscheinen, kann nach den tatsächlichen Verhältnissen nicht gefolgert werden, daß Ulrich hier als Gerichtsherr von Grünberg handelt. Die Urkunde ist lediglich eine gemeinsame Beurkundung zweier Parteien, der durch die Wahl besonders angesehenen Vertreter und die Hinzuziehung eines Gerichtskollegiums Gewicht verliehen werden soll. Ulrich vertritt als Haupt der Stifterfamilie und Schirmherr das Kloster Arnsburg, das Schöffenkollegium von Grünberg die Witwe Gertrud und gibt der Entscheidung zugleich die Kraft eines gerichtlichen Urteils.

Nach dem Stadtprivilegium von 1272 (s. u.) wurde das Urteil durch die Schöffen gefunden, der Schultheiß wirkte anscheinend dabei nicht mit¹⁾. Das Schöffenkollegium hatte zwölf auf Lebenszeit gekorene Mitglieder, die sich durch Zuwahl ergänzten (Urk. v. 1305 bei Glaser S. 181 Nr. 5), und setzte sich aus Burgmannen und Bürgern — für die erste Zeit jedoch nur solchen aus angesehenen und wohlhabenden Familien — zusammen. Wieviele Glieder des Burgadels in die Zahl der Schöffen aufgenommen wurden, ist nicht zu bestimmen. In den Zeugenreihen folgen fast stets die Namen der bürgerlichen Schöffen denen der Burgmannen, die durch den Zusatz *milites* (gelegentlich auch *castellani*) gekennzeichnet werden, und wohl in den meisten Fällen bleibt es zweifelhaft, ob sich die hinter den bürgerlichen Namen stehende Bezeichnung *scabini* auch auf die vorhergehenden Ritter bezieht. Nur in einigen Fällen kennen wir den Schöffen aus früheren Zeugnissen auch als Burgmann oder Mitglied einer Grünberger Ritterfamilie und umgekehrt. So werden Guntram von Marburg, Meingoß Gulden und Konrad von Felda in einer Urkunde von 1227 (Gudenus C. D. II, p. 53) *castellani*, in einer anderen von 1233 (ebenda III, p. 1105) *scabini de Grunenberg* genannt. Von diesen steht Meingoß Gulden in einer dritten, von 1249, deren Aussteller Johannes scultetus, *scabini et universi cives in Grunenberg* sind,

¹⁾ . . . si quispiam ratione illorum (sc. bonorum) illum (sc. civem) voluerit convenire, faciat hoc coram sculteto et scabinis in Grunenberg, ibique reus stabit juri quod dictaverit sententia scabinorum. . . Admittimus insuper ut querelas quascunque habuerint moveant coram sculteto ibidem et subjaceant sententie quam nostri scabini dictaverint in casu qualicunque . . . etc.

in der Zeugenreihe unmittelbar hinter dem Schultheiß als erster von fünf Grünberger Rittern, denen eine Reihe von ebensoviele Bürgerlichen und dann das Prädikat *scabini* folgt (Baur, UB. d. Kl. Arnsburg Nr. 55). In einer vierten Urkunde endlich, vom Jahre 1251 (Baur, S. II. I, 1285), steht Meingoz an gleicher Stelle als erster von sechs Rittern, deren Familien mit einer Ausnahme als Grünberger Burgmannen bereits bekannt sind. Diesen folgen elf Bürger und dann der Zusatz: *tunc temporis scabini et universitas burgensium de Gruninberg*, ein Beweis, daß hier wieder die ganze Gerichtsgemeinde mit ihrem Schultheiß an der Spitze als Zeugin genannt ist. Da wir Meingoz Gulden als Schöffe kennen, weshalb er auch an erster Stelle steht, haben wir in dieser Urkunde ein vollständiges Verzeichnis der zwölf Schöffen, woraus folgt, daß die übrigen fünf Ritter wohl Mitglieder der Gerichtsgemeinde, aber nicht des Schöffenkollegiums gewesen sind. Dennoch sind in Grünberg die Burgmannen gelegentlich und in bestimmten Fällen gemeinsam mit den Schöffen Richter gewesen, nämlich bei Streitigkeiten zwischen Bürgern. Eine Stelle des Privilegiums von 1272 sagt darüber: *si vero cives ibidem rixati fuerint invicem, volumus ut tales rixe ad consilium nostrorum castrensi-um ibidem, sculteti et scabinorum sopiantur*¹⁾. Daß sie zum Gericht gehört haben, geht weiter hervor aus der oben S. 6 erwähnten Urkunde vom Jahre 1346 Juli 8 und einer anderen von 1360 November 2, in der Angehörige der Familie v. d. Saffen zu Wehlar und Grünberg erklären, daß „sie zu burgman und scheffen zu Grunenberg gegangen sin“, deren Entscheidung in einem Streit um Güterstücke einzuholen (Baur, S. II. I, 944).

Die Zwölfzahl der Schöffen beim Grünberger Gericht stimmt mit den Gepflogenheiten in anderen hessischen Städten wie Marburg, Alsfeld u. a., wie auch sonst in hessischen Gerichten, überein, z. B. in dem nahe gelegenen Gericht in Ober-Ohmen, von dem eine Urkunde von 1385 (Baur, S. II. I, 1158) den Schultheiß mit zwölf Schöffen namentlich aufführt.

Die Zuständigkeit des Gerichts erstreckte sich vor allem auf die Stadt, dann aber auch auf die zum Amt gehörigen Orte²⁾. Darüber hinaus wurde das Gericht von fremden Parteien angerufen, besonders Kloster Arnsburg forderte in seinen zahlreichen Güterprozessen und -Streitigkeiten gern den Spruch der Grünberger Schöffen.

¹⁾ Aber die Frage der Zugehörigkeit von Burgmannen zum Schöffenkollegium vgl. Kopp a. a. D. I, 330 § 253, Glaser a. a. D. S. 39 und Soldan a. a. D. I S. 21 ff.

²⁾ Siehe die Aufzählung nach dem Salbuch bei Glaser a. a. D. S. 51.

Die Tagungen fanden sowohl in der Stadt als auch außerhalb statt (1259: in civitate Grunenberg ante domum Guntrami de Lindenstrud; 1250 und 1251: apud Grunenberg). Interessant ist eine Urkunde vom Jahre 1234, in der die Städte Homberg und Grünberg gemeinsam eine Schenkung des Ritters Richwin von Guntershausen und seines Bruders Wigand, eines Klerikers, an das Kloster Haina bezeugen (Reimer, Hess. UB. I, 185). Die Eingangsformel lautet: Walterus villicus et totum commune urbium Hoenburg et Grunenberg, die Handlung (actum) erfolgte in nostra presencia. Die Zeugen gehören beiden Gerichten an, jedoch sind die Schöffen nicht besonders kenntlich gemacht. Gesiegelt haben beide Städte. Wir haben es hier mit einer gemeinsamen Tagung, nach Lage der Sache mit einem gebotenen oder auch gekauften Ding zu tun. Daß sie in Homberg stattfand, ergibt sich aus der Eingangsformel, in der der Grünberger Schultheiß fehlt, da der Homberger den Vorsitz geführt hat. Daß der unter den Zeugen an der Spitze der Grünberger Ritter stehende Eberhard von Echzell, der 1239 Schultheiß in Grünberg ist, dieses Amt im Jahre 1234 schon bekleidet, ist nicht wahrscheinlich, da er sonst als Schultheiß genannt würde. Gemeinsam war die Gerichtssitzung, weil es sich um Schenkungen in Orten handelte, die in den Bezirken beider Gerichte lagen. Da aber auch Orte aus der Wetterau in Frage kamen, wurde die Schenkung auch vor dem Burggrafen und der Burgmannschaft von Friedberg (und gleichzeitig der Stadt Frankfurt?) vollzogen, worüber eine mutatis mutandis gleichlautende Urkunde, natürlich mit anderer Zeugenreihe, am 28. Jan. desselben Jahres ausgestellt worden war (Reimer I, 180).

Als Beitrag zu dem Kapitel von actum und datum ist von Interesse ein Diplom von 1249 (Baur, UB. d. Kl. Arnzburg 55), in dem das Grünberger Schöffengericht einen Gütertausch zwischen dem Ritter Kraft von Osleiden und dem Kloster Arnzburg bekundet und besiegelt. Der Tausch hatte vorher in Holzheim stattgefunden vor Zeugen, unter denen sich kein Grünberger befand, nun geschah die Bezeugung der Handlung in Grünberg, da der eine der Kontrahenten Burgmann daselbst war.

In sachlicher Hinsicht erstreckte sich die Zuständigkeit des Stadtgerichts auf die niedere Gerichtsbarkeit und die Zivilgerichtsbarkeit über die Bürger. Auch der Adel nahm in Vermögensangelegenheiten das Stadtgericht in Anspruch, während er im übrigen, wie überall, seinen besonderen Gerichtsstand hatte. Die hohe Gerichtsbarkeit blieb dem Landgericht, hier des Oberlahngaus, vorbehalten. Daß das

Grünberger Gericht, wie Glaser (S. 50) annimmt, das Recht über Leben und Tod gehabt habe, möchte zu bezweifeln sein; der Text der von Glaser angezogenen Urkunde ist sicher nicht einwandfrei, und vielleicht ist unter der *sententia mortis*, die das Gericht auszusprechen befugt sei, etwas anderes zu verstehen¹⁾.

Eine feste Grundlage des Grünberger Stadtrechts wurde durch das Privileg vom Jahre 1272 geschaffen (Glaser S. 179 f. Nr. 4). Dieses wichtige Dokument stellt zunächst fest, daß die Grünberger Franken seien und deshalb fränkisches Recht²⁾ genießen sollen. Sodann gibt es ihnen Freizügigkeit: sie können als Bürger aufnehmen, wen sie wollen, sie können auch von niemand gehindert aus der Stadt wegziehen. Ihren Gerichtsstand haben sie vor Schultheiß und Schöffen ihrer Stadt, niemand kann sie wegen etwaiger Ansprüche an ihren Besitz vor ein auswärtiges Gericht zitieren. Kein Auswärtiger darf einen Grünberger Bürger zum gerichtlichen Zweikampf herausfordern, es sei denn, daß der Kläger Jahr und Tag zuvor Mitbürger geworden ist, und auch dann darf der Zweikampf nur in Anwesenheit des Landgrafen, d. i. vor dem obersten Gericht, stattfinden. Alle ihre eigenen Klagen sollen sie vor dem Schultheiß anhängig machen und dem Spruch der Schöffen unterwerfen; wenn sie aber untereinander im Streit liegen, sollen sie ihn nach dem Rat der Burgmannen, des Schultheißen und der Schöffen beilegen. Und nun folgt die Befreiung der Stadt von den geistlichen Sendgerichten, die als längst bestehende Gewohnheit bezeichnet, jetzt aber gesetzlich festgelegt wird. Kein Prälat soll Synodalrechte in der Stadt besitzen oder dem Send präsidieren. Vergehen in geistlichen Dingen ahndet der Pfarrer in Gemeinschaft mit den Schöffen. Verboten wird Zitation und Exkommunikation der Bürger, dem Schultheißen allein sollen sie sich stellen und von den Schöffen das Urteil empfangen³⁾. Zum Schlusse erhält die Stadt das Recht, Beschlüsse, die sie zu ihrem eigenen Wohle gefaßt hat, nach Gutdünken rückgängig zu machen⁴⁾.

¹⁾ Vgl. Schröder RG. 5. N. S. 645. — Kopp, a. a. O. I, S. 338 § 261. — Über die Marburger Verhältnisse s. Kück, Quellen I, 25—29.

²⁾ Vgl. Schröder S. 655.

³⁾ Über die politische Seite dieses Gesetzes s. unten, wo auch die Verordnung von 1353 über den Gerichtsstand der Geistlichen der Stadtkirche besprochen wird.

⁴⁾ Über die spätere Entwicklung der Gerichtsverfassung in Grünberg und über die Berufungsinstanzen s. Glaser S. 50 ff., wo die Grünberger Verhältnisse nach dem Salbuch geschildert sind, und Kück a. a. O.

Glafer hat in seinen Beiträgen zur Geschichte der Stadt Grünberg die Entwicklung der Ratsverfassung und der Verwaltung vornehmlich für die neuere Zeit auf Grund des Salbuchs dargestellt. Deshalb sei hier kurz die Entwicklung, die die städtische Vertretung in älterer Zeit genommen hat, in ihren Grundzügen aufgezeigt.

Wir sehen, daß die Verwaltung der Stadt anfänglich in den Händen der Schöffen und des Schultheißen gelegen hat. Noch im 13. Jahrhundert bahnte sich indessen überall die Trennung von Gericht und Verwaltung an. Zwar blieb das Schöffenskollegium auch zugleich Verwaltungskörperschaft, aber in dieser Eigenschaft erhielt es an Stelle des Schultheißen in einem aus seiner Mitte (von wem?) gewählten Bürgermeister einen anderen Vorsitzenden. In Marburg erscheint der erste Bürgermeister 1284 (Rüch S. 8), in Grünberg ist er — soweit ich sehe — zuerst aus dem Jahre 1341 bekannt. Doch kann das nur Zufall sein. Schon 1286 werden Wolpert von Sassen, Dietrich von der Krae und Dietrich Institor, die sonst als Schöffen auftreten, als Zeugen einer Verkaufsurkunde *consules civitatis* in Grunenberg genannt (Wyß I, 464), was nicht der Fall sein würde, wenn man die Schöffen damals nicht auch als „Rat“ gefannt hätte¹⁾. Daher dürfen wir annehmen, daß sich in Grünberg die Trennung schon vor diesem Jahr vollzogen hatte, daß der Schultheiß auf die Wahrnehmung des Gerichtsvorsizes und anderer landesherrlicher Rechte beschränkt, für den Vorsitz des Kollegiums in städtischen Verwaltungsangelegenheiten ein Bürgermeister aus der Mitte der zwölf Schöffen gewählt worden war, und wahrscheinlich auch die Burghmannschaft an dieser Verwaltungskörperschaft keinen Anteil mehr hatte.

Wie anderwärts war auch in Grünberg gegen Ende des 13. Jahrhunderts im Schoße der Bürgerschaft Opposition gegen das Stadtregiment erwachsen und hatte aus den gleichen Gründen zu Kämpfen geführt. Der Schöfferrat hatte sich durch Zuwahl immer nur aus denselben Familien, den Geschlechtern, ergänzt; Vater und Sohn, Brüder und Vettern, Oheim und Nefse saßen jahrelang zusammen im Schöffenskollegium, auf dessen Zusammensetzung niemand anders Einfluß ausüben konnte. In Steuerfachen scheinen die Schöffen eine Vorzugsstellung eingenommen, und auch sonst Mißtrauen in ihre unparteiische Amtsführung erweckt zu haben. Die Bürger-

¹⁾ Anders Soldan, Zur Gesch. d. Stadt Alsfeld I, 31. Wenn sich in anderen hessischen Städten die Entwicklung im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts vollzog, wird man die Bezeichnung *consules* im Jahre 1286 nicht mehr mit *scabini* gleichsetzen dürfen.

schaft verlangte deshalb stärkeren Anteil am Stadtr Regiment, und es kam 1305 zu einer Einigung, worüber die Schöffen eine Urkunde ausstellten (Glaser S. 181 f. Nr. 5). Sie versprachen darin, auf allen Streit mit der Bürgerschaft zu verzichten und alle Auflagen amicabiliter und concorditer mit ihr zu tragen, besonders alle Landes- und Reichssteuern nach den in den Städten des Landes und des Reichs herrschenden Gewohnheiten zu entrichten. Bei der Ergänzung des Schöffenskollegiums wollen sie auf die Auswahl eines geeigneten und vertrauenswürdigen Mannes (eque idoneum et fidelem), wie es die Ehre und das Wohl des Landgrafen und der Stadt gebietet, ganz besonders achten. Das wesentlichste und entscheidende Zugeständnis aber ist die Erweiterung des Schöffensrates durch zwölf Bürger. „Zwölf aus der Gemeinde sollen mit uns im Räte sein“, um über die Angelegenheiten der Stadt zu verhandeln und zu entscheiden, und alljährlich sollen zwölf andere an ihre Stelle gewählt werden. In Marburg wurden diese Zwölf nach der Verordnung vom Jahre 1311 durch die Schöffen selbst berufen, hier in Grünberg heißt es nur ganz allgemein, „eligentur“, sie sollen gewählt werden, ohne nähere Angabe, wer die Wahl vorzunehmen hat. Da vorher, an der Stelle über die Ergänzung der Schöffen, das aktive Wahlrecht dieser Körperschaft ausdrücklich betont ist, darf angenommen werden, daß die Wahl der Zwölf durch die Gemeinde zu erfolgen hatte. Der letzte Punkt der Übereinkunft betrifft die Erhebung des Ungelds, die von zwei Schöffen und zwei aus den Zwölf von der Gemeinde geschehen soll, worüber alljährlich Rechnung abzulegen ist. Von diesem Zeitpunkt an erscheinen in den Urkunden die Ratmänner neben den Schöffen: 1309, 1314, 1322, aber Bürgermeister, magister civium, proconsul, wie gesagt, erst seit 1341.

Die weitere Entwicklung der Ratsverfassung Grünbergs ist von der anderer Städte wie Marburg, Alsfeld, Gießen¹⁾ insofern verschieden, als die „Vier aus der Gemeinde“ erst 1482 eingeführt worden sind²⁾. Was Glaser (S. 58) von einer Verordnung Landgraf Ludwigs des Friedfertigen mitteilt, daß „jährlich sechs Personen aus der Gemeinde gewählt und vier davon in den Rat genommen werden sollten“, ergibt sich aus dieser Urkunde. Da aber Ludwig, oder vielmehr seine Vormundschaft, der Stadt am 9. Juni 1414 ihre Freiheiten und ihr altes Herkommen ohne nähere

¹⁾ Vgl. Röch S. 15 f., Soldan S. 35 f. und Ebel in Mitt. d. Oberhess. Geschichtsvereins Bd. 7 (1898) S. 205 ff.

²⁾ Archiv f. hess. Gesch. Bd. 3 (1844) Nr. III, S. 12 Nr. 8.

Angaben zu machen, bestätigt hat, während durch Urkunden, die nur wenige Tage später ausgestellt sind, Gießen, Alsfeld und Marburg neue Ratsordnungen erhielten, so ist anzunehmen, daß Grünberg von den rückschrittlichen Maßnahmen der vormundschaftlichen Regierung nicht betroffen zu werden brauchte, weil auch die entsprechenden fortschrittlich-demokratischen Einrichtungen Hermanns des Gelehrten, die für die anderen genannten Städte von Ludwig 1428 und 1430 schließlich wieder eingeführt wurden, für die Stadt keine Gültigkeit gehabt hatten. Die Verfassung, die 1482 durch die Errichtung des Instituts der „Bier aus der Gemeinde“ ihre letzte grundsätzliche Änderung erfahren hatte, blieb im wesentlichen bis zur Einführung der Gemeindeordnung von 1821 bestehen¹⁾.

Wie Gericht und Verfassung, so zeigen auch die kirchlichen Verhältnisse Grünbergs trotz ihrer allgemeinen Übereinstimmung mit den hessischen doch eine gewisse Eigenart.

Man darf mit Glaser als sicher annehmen, daß schon bei der Gründung der Burg eine Kapelle erbaut worden ist. Ob ihre Reste in den Trümmern der eingestürzten Stadtkirche noch deutlich erkennbar gewesen sind, wird sich heute allerdings nicht mehr feststellen lassen. Auf alle Fälle ist schon frühe eine selbständige Pfarrei vorhanden, deren erster bekannter Pfarrer Eckhard bereits vor 1217 nachzuweisen ist²⁾. Seit 1229 ist Eckhard Dekan in Amöneburg, in Grünberg finden wir seinen Nachfolger Bernher im Jahre 1234³⁾.

In ihrer ersten Zeit mag die Kirche im Verband des Mainzer Archidiafonats St. Stephan gestanden haben, wenn es richtig ist, daß für das Archidiafonat St. Johann, dem sie im Mittelalter unterstand, ein Amtsbezirk aus dem Sprengel St. Stephans vor 1224 abgezweigt worden ist⁴⁾. Dekanate sind für das Archidiafonat St. Johann nicht nachgewiesen, sie fehlten vielleicht, weil es so klein war, daß es einer weiteren Gliederung nicht bedurfte.

Die Geistlichkeit der Stadtkirche war zahlreich. Neben dem Pfarrer wirkten mehrere Altaristen an den Altären, deren man 8—11 zählte. Im 14. Jahrhundert bildeten sie eine Bruderschaft, die Landgraf Heinrich II., der Eiserne, im Jahre 1353 bestätigte⁵⁾. Zugleich wurde über den Gerichtsstand des Pfarrers und der Kapläne eine neue Verordnung erlassen. Danach sollten diese Geistlichen nicht

¹⁾ Das Nähere siehe bei Glaser.

²⁾ Nach der Urkunde von 1235 bei Wyß I, 49, insbesondere Num. 2.

³⁾ Reimer, Hess. UB. I, 185.

⁴⁾ Vgl. Wenck, Hess. Landesgeschichte II, 425 ff.

⁵⁾ Glaser S. 188 ff. Nr. 13.

vor dem weltlichen Gericht angeklagt oder belangt werden können, sie selber aber das Recht haben, als Kläger ihre Klagen gegen jeden anderen vor den landgräflichen Amtmann in Grünberg zu bringen, der dann unter Zuziehung eines Burgmannen oder eines Schöffen innerhalb zweier Wochen in der Stille (absque strepitu judiciario) das Urtheil fällen müßte. Diese Verfügung ist in verschiedener Hinsicht bemerkenswert. Sie setzt zunächst voraus, daß die Priester der Stadtkirche seither dem weltlichen Gericht unterstanden, dem sie nunmehr entzogen werden. Die Frage, vor welches Forum sie von jetzt ab gezogen werden können, wird offen gelassen, es bleibt aber nur die Annahme übrig, daß dies dem kanonischen Recht entsprechend ein geistliches Gericht gewesen ist. Auf der anderen Seite dürfen sie ihr Recht gegen jeden anderen (quempiam) zwar nicht von dem geistlichen Gericht fordern, brauchen es aber auch nicht vor dem ordentlichen weltlichen zu suchen, vielmehr wird für solche Fälle ein Sondergericht, allerdings aus weltlichen Richtern zusammengesetzt, geschaffen. Es bleibt ihnen daher erspart, sei es als Beklagte, sei es als Kläger, auf der Dingstätte zu erscheinen, und es wird sogar die öffentliche Verhandlung ihrer Klagen beseitigt.

Die Bedeutung dieser Urkunde hat Kopp¹⁾ erkannt, indem er sie als Beweis für die Politik Landgraf Heinrichs, der die Aktiv- und Passivprozesse der Geistlichkeit in weltlichen Dingen an die weltlichen Gerichte gewiesen habe, anführt. Denn, sagt er ganz richtig, wenn Heinrich den Rektor und die Altaristen von der Jurisdiktion des Grünberger Schöffenstuhls befreit, müssen sie vorher darunter gestanden haben. Merkwürdigerweise aber legt er der Urkunde einen weiteren Sinn bei, den sie ihrem Wortlaut nach nicht hat. Er zieht aus ihr den Schluß — und Rommel und Glaser sind ihm darin gefolgt —, daß diesen Geistlichen überhaupt ein besonderer Gerichtsstand verliehen, also auch ihre Passivprozesse vor jenes Sondergericht verwiesen worden seien. Das ist, wie wir gesehen haben, nicht der Fall.

Das Privileg liegt nicht ganz in der Linie der von den hessischen Landgrafen (übrigens auch sonst von anderen Reichsfürsten) verfolgten Politik, die in der hessisch-mainzischen Erbeinung von 1442 auch von mainzischer Seite anerkannt werden mußte und schon in den zeitlich naheliegenden Verträgen von 1347 und 1354 (Kopp I, 180—182) einen gewissen Erfolg hatte. Gerade mit Rücksicht auf die beiden letzteren ist es auffallend, daß über den passiven Gerichtsstand der Grünberger Priester nur negativ, nicht auch positiv be-

¹⁾ Kopp I, 182.

stimmt wird. Vielleicht darf in der Tatsache, daß die Frage offen und der Auslegung zu Gunsten eines geistlichen Gerichts Raum gelassen wurde, eine Freundlichkeit gegen den vom Landgrafen unterstützten Erzbischof Gerlach erblickt werden. Gerlach war schon im Jahre 1347 im Gegensatz zu seinem Nebenbuhler Heinrich III., dem er den Mainzer Erzstuhl streitig machte, dem Landgrafen durch die Anerkennung eines dem hessischen Standpunkt Rechnung tragenden Schiedspruches des Abtes von Fulda entgegengekommen. Der Vertrag vom 1. Mai 1347 verwies zwar auch nicht ausdrücklich die Kleriker vor das weltliche Gericht, allein er gestand dem Landgrafen zu, daß er Macht haben solle, Klöster und Pfaffen „zu viretedigende in allen werentlichen Sachen“. Darin liegt auch, daß in diesen Dingen das Gericht des Landgrafen zu richten habe. So mochte eine Freundlichkeit, wie sie in unserer Grünberger Urkunde enthalten war, den Landgrafen nur wenig verpflichten, zumal sie auf diese eine Stadt beschränkt blieb und jenes Abkommen von 1347 schon im folgenden Jahr durch den Vertrag vom 10. Mai 1354 erneuert wurde. Soviel ich sehe, ist auch keine Urkunde erhalten geblieben, aus der wir erfahren könnten, wie oder ob überhaupt das Sondergericht in Tätigkeit getreten ist. Der Vergleich zwischen den Chorherren der Pfarrkirche und dem Räte, der im Jahre 1466 durch ein Schiedsgericht zustande kommt, kann hier nicht herangezogen werden.

Müssen wir daher in der Urkunde von 1353 einen besonderen Gnadenakt des Landgrafen gegen die Geistlichkeit der Grünberger Stadtkirche erblicken, so fallen andere Verfügungen der Landgrafen über geistliche Gerichte in Grünberg ganz in den Rahmen gleichartiger Gesetze für andere hessische Städte. Das war der Fall mit der Bestätigung der Sendorfreiheit, die das große Privileg vom Gallustag 1272, über das bereits oben gesprochen wurde, enthält. Schon in dieser Urkunde wird betont, daß von alters her kein (auswärtiger) Prälat in Grünberg ein eigenes Sendorgericht abhalten dürfe. Sie leitet gewissermaßen die das Mittelalter durchziehende Bestrebung der hessischen Fürsten, die geistlichen Gerichte in weltlichen Sachen auszuschalten, ein, will aber darüber hinaus geistliche Vergehen zwar durch den Pfarrer, jedoch nicht ohne Mitwirkung des weltlichen Schöffenkollegiums, das damit an die Stelle der SendorSchöffen tritt, geahndet wissen. Auch für Marburg wird später (1357) eine solche von alters überkommene Sendorfreiheit beansprucht¹⁾.

¹⁾ Vgl. hierzu Rüdch S. 19.